

Dies ist eine von Mitarbeitern der Fakultät erstellte Lesefassung (Satzung laut Amtlicher Bekanntmachung 16/2022, 1. Änderung laut Amtlicher Bekanntmachung 14/2013). Rechtlich maßgeblich sind indes allein die Satzungen in der Form, wie sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen veröffentlicht sind.

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Psychologie und Psychologie polyvalent mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049), und §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), hat der Senat der Universität Tübingen am 02. Juni 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- ~~§ 8 Fachspezifischer Studieneignungstest STAV-Psych („Studienauswahlverfahren Psychologie“) entfällt~~
- § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in den Studiengängen Psychologie und Psychologie polyvalent mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) die gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 HZG verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres über das Bewerbungsportal der Universität Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Zulassung findet nur zum Wintersemester statt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über

das Webportal der Universität Tübingen nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Studium gilt gleichzeitig als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Online Formular im Bewerbungsportal der Universität Tübingen zu stellen.

(2) Dem Antrag ist beizufügen (hochzuladen):

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist; im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen;

b) sofern geltend gemacht eine Bescheinigung über das Ergebnis eines freiwilligen, qualitätsgesicherten fachspezifischen Studieneignungstests im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HZG.

(3) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für die Studiengänge eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Psychologie angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Psychologie. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und beschließt gemäß § 7 eine Empfehlung für die Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote und Punkte) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HZG in Verbindung mit § 26 HZVO;
- b) ggf. das Ergebnis eines freiwilligen, qualitätsgesicherten fachspezifischen Studieneignungstests. Werden mehrere geeignete Testnachweise erbracht, wird nur der Test mit dem besseren Ergebnis gewertet.

(2) Über die Vergleichbarkeit von ausländischen Nachweisen entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl (maximal 80), die nach Maßgabe folgender Regelungen ermittelt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß § 26 Abs. 2 HZVO in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 der HZVO ermittelt; dabei wird die Summe der in der allgemeinen Hochschulreife gem. § 58 Absatz 2 Nummer 1 LHG erreichten Punkte durch 28 (Abiturzeugnisse mit maximal zu erreichender Punktzahl 840) bzw. 30 (Abiturzeugnisse mit maximal zu erreichender Punktzahl 900) geteilt. Die sich ergebende Zahl (max. 30 Punkte) wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet und mit dem Faktor zwei multipliziert. Es wird nicht gerundet.
- b) Im Falle eines Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, das keine Punktzahl ausweist, wird nach Maßgabe von Absatz 3 der Anlage 3 die mittlere Punktzahl, die dem im Zeugnis angegebenen Notendurchschnitt entspricht, für die Berechnung zugrunde gelegt.
- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch am Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Landessprache, so müssen die Deutschkenntnisse durch ein Zertifikat eines „Deutsch als Fremdsprache“-Tests nachgewiesen werden.

2. Bewertung der außerschulischen Leistungen:

- a) Die Teilnahme an einem fachspezifischen Studieneignungstest ist freiwillig. Der Fachbereich Psychologie weist auf seiner Homepage das/die konkret geeignete/n und qualitätsgesicherte/n Testverfahren aus. Ort und Zeit des/der Tests werden mit einer angemessenen Vorlaufzeit auf der Internetseite des Fachbereichs Psychologie bekannt

gegeben.

- b) Bewerberinnen und Bewerber, die an dem Test teilnehmen, können bis zu 20 Zusatzpunkte erwerben. Die Anzahl der Zusatzpunkte wird auf der Grundlage der individuellen Leistung relativ zu der Verteilung der Punktzahlen aller Testteilnehmerinnen und -teilnehmer eines Jahrgangs festgelegt. Hierzu werden die Testleistungen dieser Teilnehmerinnen und Teilnehmer in aufsteigender Reihenfolge angeordnet. Die Prozentränge der Testleistungen werden in 20 Intervalle eingeteilt, die den besten 5% (Prozentränge > 95), den zweitbesten 5% (Prozentränge > 90 bis 95) etc. entsprechen.

Die Anzahl der Zusatzpunkte richtet sich nach dem Intervall, in das die individuell nachgewiesene Testleistung fällt:

- c) Die Punktzahl für den Studieneignungstest ergibt sich wie folgt:

Prozentränge > 95:	20 Zusatzpunkte
Prozentränge > 90 bis 95:	19 Zusatzpunkte
Prozentränge > 85 bis 90:	18 Zusatzpunkte
Prozentränge > 80 bis 85:	17 Zusatzpunkte
Prozentränge > 75 bis 80:	16 Zusatzpunkte
Prozentränge > 70 bis 75:	15 Zusatzpunkte
Prozentränge > 65 bis 70:	14 Zusatzpunkte
Prozentränge > 60 bis 65:	13 Zusatzpunkte
Prozentränge > 55 bis 60:	12 Zusatzpunkte
Prozentränge > 50 bis 55:	11 Zusatzpunkte
Prozentränge > 45 bis 50:	10 Zusatzpunkte
Prozentränge > 40 bis 45:	9 Zusatzpunkte
Prozentränge > 35 bis 40:	8 Zusatzpunkte
Prozentränge > 30 bis 35:	7 Zusatzpunkte
Prozentränge > 25 bis 30:	6 Zusatzpunkte
Prozentränge > 20 bis 25:	5 Zusatzpunkte
Prozentränge > 15 bis 20:	4 Zusatzpunkte
Prozentränge > 10 bis 15:	3 Zusatzpunkte
Prozentränge > 5 bis 10:	2 Zusatzpunkte
Prozentränge 0 bis 5:	0 Zusatzpunkte

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nummer 1 (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) und soweit nachgewiesen nach Nummer 2 Buchstabe b) (Ergebnis des Studieneignungstests) werden addiert (maximal 80 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt, wobei die höchste Punktzahl den höchsten Rang ergibt.

(3) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Absatz 2 Sätze 8 und 9 HZG.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten

Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023. Zugleich treten die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im polyvalenten Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) vom 15.07.2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20/2021, S. 561 ff.) sowie die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) vom 18.06.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2020, S. 254 ff.) außer Kraft.

LESEFASSUNG